84. Finden die Borschriften über den nachbarlichen Überbau in §§ 912 fig. B.G.B. auf den Fall analoge Unwendung, wo der Eigenztümer beim Banen die Grenzen eines anderen ihm gehörigen Grundstüdes überschritten hat, und später eines der betreffenden Grundstüde in andere Hand, oder beide in verschiedene Hände übergeben?

V. Zivilsenat. Urt. v. 20. März 1907 i. S. D. (Bekl.) w. L. u. Sen. (Rl.). Rep. V. 634/06.

- I. Landgericht Elberfelb.
- II. Oberlandesgericht Roln.

Die Parteien waren auf Grund Zuschlags in der Zwangsversteigerung Sigentümer benachbarter Grundstücke in Elberseld. Diese
Grundstücke gehörten früher der Shefrau des Bauunternehmers H,
die während ihrer Besitzeit 1903/4 auf den jetzt den Klägern gehörigen Grundstücken einen Neubau errichtete, dabei aber die Grenze
nach dem jetzt dem Beklagten gehörigen Grundstück Nr. 708 unter
Überbauung eines beiden Grundstücken gemeinschaftlichen Durchganges
bergestalt überschritt, daß das Gebäude in einer Länge von 13 ober
14½ m Länge und ½ m Breite auf diesem Grundstücke zu stehen kam.

Die Rlage auf Feststellung der Verpstichtung des Beklagten, den Überbau zu bulden, wurde in erster Instanz abgewiesen. Das Berusungsgericht hat dieses Urteil dahin abgeändert:

"Es wird festgestellt, daß der Betlagte als Sigentumer der Parzelle Nr. 708 den Uberbau des auf den Nachbargrundstücken der Kläger errichteten Gebäudes gegen Zahlung einer den Klägern nach den Bestimmungen der §§ 912—915 B.S.B. aufzulegenden Geldzrente zu dulben verpflichtet ist."

Auf die Revision des Beklagten ist das erste Urteil wiederhers gestellt worden.

## Grunbe:

...,In der Sache felbst hangt die Entscheidung davon ab, ob die Borichriften über ben nachbarlichen "Überbau", §§ 912fig. B.G.B. auf den Fall analoge Unwendung erleiden, wo der Gigentumer beim Bauen bie Grenze eines anderen ihm gehörigen Grundstückes überschritten bat, und später eines ber betreffenden Grundstücke in andere Sand ober beibe in verschiedene Sande übergeben. Diefe Frage bat ber erfte Richter verneint, ber Berufungerichter bejaht. Das Reichs. gericht hat (Entsch. bes RG.'s in Bivilf. Bb. 47 S. 380) in einem allerbinge nicht gang gleichliegenden Falle bie §§ 912-916 B.G.B. für Ausnahmevorschriften erklärt, die als solche eine analoge Anwendung überhaupt nicht gestatten. In der Literatur hat die Frage eine verschiedene Beantwortung gefunden. Wolff (Bau auf frembem Boben S. 102) und Oberneck (Reichsgrundbuchrecht Bb. 1 S. 529) bejahen die Anwendbarkeit der §§ 912 flg., ebenso Robler (Arch. für giv. Brazis Bb. 87 S. 287/88), ber jeboch einseitig nur bie Pflicht zur Dulbung bes Überbaues, nicht auf ber anderen Seite die entfprechenbe Entschädigungepflicht burch eine Gelbrente mit bem Befit. wechsel entstehen läßt, eine Annahme, die mit § 878 B.G.B. als nicht vereinbar erscheint. Dagegen halten die Kommentare zu § 912 von Bland (Bem. 16), Staubinger (Bem. I 2a Abf. 8), Turnau-Förster (Liegenschaftsr. zu § 912 Nr. II 2) die Bestimmungen über ben Überbau für unanwendbar auf ben Fall, bag ber Gigentumer beim Bauen die Grenze eines anderen ihm gehörigen Grundstückes überschreitet. Ebenso Biermann (Sachenrecht S. 110).

Dieser Ansicht war beizupflichten. Das grunddienftbarkeitartige Rechtsverhältnis aus widerspruchlosem Überbau kann begrifflich nur

amilden Rachbargrundstuden verschiedener Gigentumer entiteben (res sua nemini servit). Baut jemand, bem zwei ober mehrere Grundftude gehören, bergeftalt, bag ber Bau auf zwei aneinander grengenden Grundstücken zu ftehen tommt, fo wird in der Regel bas Bebaube mefentlicher Beftandteil beider Grundftude nach realen Teilen werben (§§ 946, 94 B.G.B.). Db und inwieweit biefe Regel burch einen entgegengesetten Willen bes Bauenden überwunden und bemirft werben fann, bag, wenn ber hauptfächlich auf einem Grundftude errichtete Bau die Grenze bes Rachbargrundstüdes überschreitet, biefer Überbau nicht Bestandteil bes überbauten Grunbstückes, sondern als wesentlicher Bestandteil bes gangen Gebaubes auch Bestandteil bes ben Sauptteil tragenden Grundstudes wird (vgl. Stanbinger ju § 94 B.G.B., Entsch, bes R.G.'s in Bivils. Bb. 61 S. 192), tann dabinaestellt bleiben, weil auch bei Bejahung biefer Frage fich bie Anwendbarkeit ber §§ 912fig, auf ben vorliegenden Rall nicht ergibt.

Ein die Duldung des Überbaues bedingendes servitutarisches Verhältnis zwischen den benachbarten, disher in einer Hand befindlichen Grundstücken kann erst nach deren Trennung entstehen, und zwar nach § 873 B.G.B. nur durch dinglichen Vertrag und Eintragung in das Grundbuch. Ohne dieses wesentliche Erfordernis der Begründung eines dinglichen Rechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wird die in den Beräußerungsverträgen ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Duldungspssicht nur eine persönliche sein. Von einer solchen kann aber hier nicht die Rede sein, da der Beklagte sein Grundstück nicht durch Rechtsgeschäft, sondern durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung auf Grund des Gesetzs vom 20. Mai 1898 erworden hat, dieser Erwerd aber keinen Raum für die Annahme und Betätigung eines rechtswirtsam auf Entstehung einer Grunddienstbarkeit gerichteten Willens der Beteiligten läßt.

Bgl. die unter der Herrschaft des Ges. vom 13. Juli 1883 ergangenen Entsch. des R G.'s in Zivilf. Bd. 13 S. 249, Bb. 49 S. 236; vgl. Motive z. Zwangsverst.-G.s. S. 259.

Für den Erwerb des Beklagten ift lediglich der Zuschlag maßgebend. Durch diesen hat der Beklagte das Grundstück Nr. 708 in seinen katastermäßigen Grenzen, also einschließlich des überbauten Teiles erworben; er braucht daher in Ermangelung einer gesehlichen ober

rechtsgeschäftlich begründeten dinglichen (ober persönlichen) Verpflichtung den Überbau — auch gegen Entschädigung durch Rente — nicht zu dulden. Ein den Beklagten dem Kläger gegenüber verpflichtendes oder das von ihm erworbene Grundstück belastendes Rechtsgeschäft liegt offensichtlich nicht vor. Eine ausdehnende Anwendung der §§ 912—916 aber auf einen Fall, für den sie nicht gegeben, kann durch bloß volkswirtschaftliche oder Billigkeitsgründe umsoweniger gerechtsertigt werden, als es sich in der Tat um Ausnahmevorschriften handelt, um Ausnahmevorschriften insofern, als sie eine Ausnahme von der Regel des § 873 Abs. 1, betr. die Belastung von Grundstüden, begründen."...